



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

154. Erkenntniß des Hofgerichts vom 28. April 1830 in Sachen des Krügers
Nagen m. Hempelmann zu Bentorf, Verklagten etc. gegen den Leibzüchter
Hempelmann das., Kläger etc., Leibzucht betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

schaft zu bescheinigen. Dieser Einwand kann aber ebenfalls nicht für rechtserheblich erachtet werden, einestheils weil die Recursin zur Zeit der Uebergabe des Colonats noch mit dem Vater des Recurrenten in der Ehe lebte, jene Vorschrift aber voraussetzt, daß die Ehe zur Zeit der Uebergabe bereits getrennt sey, andernteils weil auch dieser Umstand zwar wohl bei der amtlichen Untersuchung über die Größe der Leibzucht in Betracht gezogen, nicht aber von dem Recurrenten gebraucht werden kann, um die Recursin sofort vom Colonate zu entfernen.

Ueber die Fassung des Beweisinterlocuts, wie es in dem amtlichen Bescheide enthalten ist, hat Recurrent keine Beschwerde erhoben, dasselbe unterliegt mithin hier keiner weiteren Erörterung.

Eine gegen den Bescheid vom 30. Sept. v. J. ausgeführte Beschwerde ist durch den Hofgerichtsbescheid vom 2. Nov. v. J. rejicirt und nicht anderweit ausgeführt.

Der Amtsbescheid vom 8. Sept. v. J. hat deshalb bestätigt und Recurrent in die Kosten dieser Instanz verurtheilt werden müssen.

N^o 154.

In Sachen des Krügers Nagel m. Hempelmann zu Bentorf, Amtes Barenholz, Verflagten und Recurrenten gegen den Leibzüchter Hempelmann das. Kläger und Recursen,

Leibzucht zc. betreffend,
erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe u. s. w. für Recht: daß das vom Amte Barenholz unterm 15. Nov. 1828 ertheilte Erkenntniß, ohnerachtet der vom Recurrenten dagegen aufgestellten Beschwerden, so wie des verworfenen Antrages des Recursen, die Inferirung von 1500 Rthl. betreffend, zu bestätigen, unter Vergleichung der bisherigen Proceßkosten.

Wie Wir hiermit bestätigen und vergleichen.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgericht den 28. Apr. et publ. Detmold den 1830.

Entscheidungsgründe.

Die erste hier zur Prüfung kommende Frage bezieht sich auf den vom Amte dem Recurrenten auferlegten Beweis, daß die von ihm geschene Zurücknahme des früher von seiner Länderei durch Recursen abgepflügten Erdtheils vermöge amtlicher Autorität geschehen sey und es ist nicht zu verkennen, daß dieser Beweis den Rechten, so wie der Lage der Sache angemessen ist, denn die Handlung des Recurrenten, von der Leibzuchtsländerei des Recursen 7—9 Fuß abgepflügt zu haben, an und vor sich, stellt ein eigenmächtiges Ver-

fahren dar, welches nur dann den Character eines *spolii* verlieren konnte, wenn solches nach Recurrentens Behauptung in einer durch amtliche Genehmigung geschehenen Zurücknahme des vom Recursen ihm früher entzogenen Erdtheils bestand.

Recurrent bestreitet diese Ansicht im Allgemeinen auch nicht, nur vermeint er, daß der fragliche Beweis wegen seines Antrags auf Regulirung der Leibzuchtszubehörungen überflüssig sey.

Indeß dieser Antrag greift ersichtlich zu weit in petitorische Verhältnisse, als daß solcher — rücksichtlich des hier in Betreff des Landes nur vorhandenen *possessorii* — in Betracht zu ziehen ist, weshalb es denn beim Amts-Erkenntnisse belassen werden muß.

Zweifelhaft scheint solches in Bezug auf die erste Beschwerde zu seyn, daß nämlich die Leibzucht für Recursen zu groß und vom Amte nicht ordnungsmäßig regulirt worden, indem die Verordnung vom 17. März 1767 überschritten; der §. 14 der Leibzuchtsordnung vom 6. Febr. 1781 gleichfalls außer Acht gelassen sey und der §. 9 derselben sich nur darauf beschränke, welcher Theil der Gärten und Ländereien zur Leibzucht gegeben werden solle. Es hätten hiernach dem Recursen von den 18 Himpten oder 12 Scheffelsaat der Colonatsländerei, nur zwei Scheffelsaat verschrieben werden dürfen.

Wenn nun schon die ebengedachte Verordnung vom 17. März 1767 in Betreff der den Leibzüchtern zu verschreibenden Länderei ein gewisses Maaß durch den resp. 6. und 12. Theil festsetzt, so ist dadurch doch nicht jede, auf Vertrag beruhende Abweichung als eine nichtige Handlung, verboten.

Es soll nach erwähnter Verordnung darauf mit Rücksicht genommen werden, daß der Leibzüchter seinen hinlänglichen Unterhalt erhalte, und wenn dieser bei seiner zahlreichen Familie, als welche der Recurse actenmäßig hat, durch das gesetzliche Maaß der Länderei nicht beschafft werden kann, so steht einer zwischen dem Leibzüchter und Colonus unter amtlicher Autorisation getroffenen, ein höheres Maaß der Länderei bewilligenden Uebereinkunft nichts entgegen.

Zwar erwähnt der §. 8 der Leibzuchtsordnung einer solchen nur wörtlich in Bezug auf Zubehörungen an Gärten, Obst, Heuwachs und Hude; allein daraus folgt nicht, daß ein gleicher Vertrag bei eintretenden erheblichen Gründen nicht auch auf das Maaß der Länderei ausgedehnt werden darf.

Bei dem Hempelmannschen Colonate scheint wohl der Betrieb der Krügerei und des Hörterhandels, gleichviel ob derselbe auf einem Privilegium oder temporellen Contract beruhet, der vorzüglichste — die Benutzung der Länderei aber die minder bedeutende Erwerbsquelle zu seyn, und da der Leibzüchter an jener, nach Abtretung

des Colonats, keinen Antheil mehr hatte, so läßt sich annehmen, daß Recurrent dadurch zu der fraglichen Uebereinkunft, so wie das Amt zu deren Genehmigung motivirt wurde, weshalb es denn auch in dieser Hinsicht bei dem Amtserkenntnisse sein Verbleiben haben muß.

Die zweite Beschwerde des Recurrenten, daß seiner Rückforderung der dem Recursen ausbezahlten 300 Rthl. vom Amte nicht entsprochen sey, sucht derselbe durch die vorerwähnte Verordnung vom 17. März 1767 ebenfalls zu begründen, indem er vermeint, daß auf den Umstand, der Recurse habe ihm das Colonat freiwillig abgetreten, nichts ankomme, eben wenig auf die ihm abgetragene Krügerei, weil solche nicht auf einem realen Privilegium, sondern einer von Fürstlicher Rentcammer zu lösenden Zeitpacht beruhe.

Es ist nun zwar unverkennbar, daß die erwähnte Verordnung den vom Colonate abgehenden Eltern das Mitnehmen des Brautschatzes des dieses antretenden Meiers, unter dem Vorwande, daß der Hof von ihnen in guten Stand gesetzt sey und die nachgeborenen Kinder von ihrem gut geführten Haushalt auch einen billigen Genuß haben müßten, ausdrücklich verbietet; allein es bleibt doch immer zweifelhaft, ob diese Verordnung sich auf den Fall der Abtretung des Colonats, wo die Meyerzeit entweder vertragsmäßig abgelaufen ist, oder durch Unfähigkeit des Colonus sich gesetzlicher Weise

cf. tit. X. §. 1 der P. O. v. 1620.

endigen muß, allein, oder auch wo die Abtretung noch vor Ablauf beider Perioden aus freiem Willen durch Vertrag geschieht, zu beziehen ist?!

Jenes scheint hier gemeint zu seyn, indem bei dem letztern Fall der Vorwand eines gut geführten Haushalts, als welcher an sich Pflicht des Meiers und Bedingung der Leibzucht ist, nicht als Motiv erscheint, sondern solches in einem dem neuen Colon vor der Zeit zu gewährenden Genuß des Colonats besteht, mithin hier eine *remuneratio* für ein nicht schuldiges Opfer geleistet wird.

Doch wollen wir jene Verordnung auf alle diese Fälle beziehen, so kann sie doch in gegenwärtiger Sache nicht zur Anwendung kommen, denn

a) Recurse behauptet in seiner Vernehmlassung Nr. 2 der Acten, die ihm vom Recurrenten bezahlten 300 Rthl. sehen keineswegs der von demselben zu inferiren versprochene Brautschatz, sondern eine von diesem verschiedene Summe.

Daß dem also sey, dafür sprechen erhebliche Gründe. Der fragliche Brautschatz wurde unterm 6. Octbr. 1825 Nr. 4 der Acten beim Amte als noch zu inferirendes Object zu 300 Rthl. verschrieben; dagegen behauptet Recurse, daß die fraglichen 300

Rthl. ein Theil des vom Recurrenten auf 1800 Rthl. angegebenen Vermögens sey und jene Summe ihm im Anfang November 1825 vom Recurrenten ausbezahlt worden, folglich die nachher am 6. Oct. 1825 verschriebenen 300 Rthl. von ihm noch prästirt werden müssen.

Nun hat Recurrent im Protocoll vom 15. Febr. 1827 Nr. 10 der Acten, als er seine Wiederklage auf die 300 Rthl. richtete, ganz wortdeutlich eingestanden, daß er solche dem Recursen im Herbst 1825 für den Colonatsabtritt bezahlt habe, ohne daß von einer Qualität derselben als Brautschatz irgend Erwähnung geschehen ist.

Wie viel Recurrent an selbst erworbenem Vermögen auf das Colonat zu inferiren gedachte, hing an und vor sich von seinem freien Willen ab. Er konnte dazu vor seiner Verheirathung eine gewisse Summe — also hier 300 Rthl. — bestimmen, sein übriges Vermögen aber einer willkürlichen Disposition unterziehen, mithin auch davon dem Recursen remuneratorie 300 Rthl. überlassen.

Es läßt sich deren Rückforderung dermalen auch um so weniger begründen, weil

b) Recurrent solcher durch den Vergleich vom 15. Febr. 1827 Nr. 10 der Acten entzagt hat. Denn laut desselben war das Klageobject des jetzigen Recursen, eine mit Recurrenten getroffene Vereinbarung, daß dieser 5 Schuldposten, im Ganzen 230 Rthl. übernehmen solle. Das Object der von letzterm erhobenen Wiederklage bildeten gedachte 300 Rthl.

Es kam ein Vergleich dahin zu Stande, vermöge dessen Recurse 90 Rthl. und Recurrent 140 Rthl. übernahm und dieser außerdem auf die Wiederklage Verzicht leistete. —

Setzt ein Vergleich bekanntlich seiner Natur nach eine *res dubia* voraus und war es immer unter beiden Theilen unausgemacht, wer von ihnen allein oder zum Theil die Schulden übernehmen müsse; nicht weniger: ob die Rückforderung der 300 Rthl. auf unbestrittenem Rechte beruhe, so wurde durch den Vergleich als passendes Mittel alle Fehde beseitigt, mithin auch die Rückforderung der 300 Rthl. gänzlich niedergeschlagen.

Daß Recurrentens Ehefrau zu dem Vergleich nicht zugezogen und deren Einwilligung so viel ersichtlich nicht eingeholt worden, entscheidet hier nicht, indem dem Ehemanne allein das Recht gebürt ohne Mitwissen und Einwilligung der Frau vor Gericht aufzutreten, so wie Veräußerungen und Geschäfte *ex titulo oneroso* vorzunehmen und ihm zuträglich scheinende Vergleiche einzugehen.

cf. Weyer, de Commun. bonor. et jure Conjugum T. 20. §. 1.
Pufendorf, Obs. jur. univ. T. IV. Obs. 31.

Hofacker, Pr. jur. civ. T. 1. §. 4. 5. 91.

Etichorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 306. III.

der Ehefrau aber nur bei Abschließung solcher Geschäfte, wodurch das Vermögen bestimmt auf eine nachtheilige Weise verringert wird z. B. Schenkungen, Bürgschaften 2c. ohne Remuneration, ein Widerspruchsrecht zusteht und sie damit gehört werden muß.

cf. Runde, Gr. des gem. deutsch. Privatrechts S. 606.

Eichhorn, l. c. S. 306.

Was Recurrentens als dritte Beschwerde angebrachtes Verlangen auf Untersuchung der Wirthschaft des Recursen und ob demselben überhaupt eine Leibzucht gebühre, betrifft, so ist solches durch keine erhebliche Gründe motivirt und da für das Amt die Vermuthung, bei der Eheverschreibung vom 6. Oct. 1821 auf alle erforderlichen Umstände Rücksicht genommen zu haben, spricht, nicht weiter zu berücksichtigen. — Recurse hat nun seinerseits in dem beim Amte, nach erfolgter Ordination des Hofgerichts vom 6. Febr. 1828 Statt gefundenen Verfahren, auch darauf angetragen, daß Verklagter, jetziger Recurrent annoch 15 Rthl. welche er erweislich zu inferiren versprochen, ans Colonat zu inferiren angewiesen werde, womit ihn jedoch das Amt wegen Mangels eines Interesse abgewiesen hat.

In der abermaligen vom Recurrenten eingeleiteten Recursinstanz hat Recurse diesen Gegenstand als accessorische Abhäsion gegen das Amtserkenntniß vom 15. Nov. 1828 zur Sprache gebracht und seinen Antrag dadurch zu begründen gesucht, daß obige Summe auf einem ausdrücklichen Versprechen des Recurrenten beruhe und seine, Recursens, übrigen Kinder auch zum Brautscatz von den Hempelmannschen Gütern berechtigt seyen, mithin sein Interesse sich genügend darlege. Dieses letztere besteht indeß nur darin, daß seine übrigen Kinder dereinst polizeiordnungsmäßig aus dem Colonate abgefunden werden und zwar nur aus diesem können sie die Abfindung verlangen, nicht von der Zeitpacht der Krügerei und des Höckerhandels. Vermeint Recurse etwa, daß dieserhalb eine Gefahr für seine Kinder vorhanden sey, daß sie ihnen dereinst nicht geleistet werde, so bleibt ihm unbenommen, die Eintragung der Aussteuer in das Hypothekenbuch zu befördern. Hätte Recurrent also auch das Doppelte oder Zehnfache der gedachten Summe inferirt, so würde dieß keinen Grund darbieten, eine Erhöhung der Aussteuer zu begehren. Da nun auch der Antrag des Recursen als Abhäsion nicht betrachtet werden kann, indem über diesen Gegenstand der Recurs vom Verklagten nicht genommen ist, und Recurse, wenn er sich durch das denselben betreffende Amtsdecret gravirt hielt, seiner Seits gleichfalls hätte den Recurs nehmen müssen, mithin dasselbe für ihn rechtskräftig geworden ist, so mußte auch in dieser Hinsicht, wie geschehen, erkannt werden.

Die bisherigen Kosten des Processus sind aus bewegenden Gründen zu compensiren gewesen.

N^o 155.

In Sachen des Krügers und Colon Nagel m. Hempelmann in Bentorf, Verklagten und Recurrenten m. Revidenten gegen den Leibzüchter Hempelmann das. Kläger und Recursen m. Revisen, Leibzucht betreffend,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe &c. für Recht: daß das Generalhofgerichts-*Conclusum* vom 28. April 1830 mit Verwerfung der dagegen ausgeführten Rechtsmittel zu bestätigen und Revident in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen sey. Wie Wir hiermit bestätigen und verurtheilen.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgerichte den 9. März et publ. Detmold den — — — 1832.

Entscheidungsgründe.

Der Revident verlangt, daß die dem Revisen zukommende Leibzucht ordnungsmäßig regulirt und daß dessen frühere Wirthschaftsführung untersucht werde.

Er gründet den ersten Antrag zunächst auf die Verordnung vom 17. März 1767, wornach nur der 6te und resp. 12te Theil zur Leibzucht zugestanden werden dürfe, und auf die Behauptung, daß Revisen eine größere Leibzucht besitze, als diese Verordnung gestatte. Nach dem amtlichen Protocolle vom 6. Dec. 1825 ist indeß die Leibzucht bereits regulirt und die desfalls getroffene Uebereinkunft in allen ihren Theilen sowohl vom Amte als den contrahirenden Parteien genehmigt und in Vollziehung gebracht worden. Sollte daher der Revisen durch diese Uebereinkunft eine größere Leibzucht erhalten haben, als ihm nach dem Buchstaben des Gesetzes zugekommen wäre, so ist doch der Revident nicht berechtigt, eine nochmalige Regulirung derselben zu verlangen, weil Niemand seine eigenen, mit freier Ueberlegung vorgenommenen Handlungen als widerrechtlich anfechten, und namentlich das wissentlich wider die Gesetze Gegebene zurückfordern darf.

L. 13. C. de non numerata pecunia.

L. 25. D. de adopt.

L. 75. D. de R. J.

Thibaut, System der Pb. §. 82.

Wernher, Obs. T. 3. P. 2. Obs. 305.

Mevius, Dec. P. 7. Dec. 279. Nr 4.

Ueberhaupt darf die Uebereinkunft der Parteien in Betreff der